

4.3 Schmuggel an der polnisch-russischen Grenze – Illegalität im Spannungsfeld zwischen Rationalität und Legitimität³

Bettina Bruns

In diesem Artikel geht es um den praktischen Aushandlungsprozess des Verhältnisses formaler Gesetze und akzeptierter Normen. Mit formalen Gesetzen lassen sich Legalität und Illegalität, mit akzeptierbaren Normen Legitimität und Illegitimität definieren. Anhand einer qualitativen Feldforschung über Schmuggel an der polnisch-russischen Grenze wird deutlich, dass eine gesetzlich als illegal definierte Handlung nicht, wie sonst oft, notwendigerweise als unmoralisch klassifiziert wird.

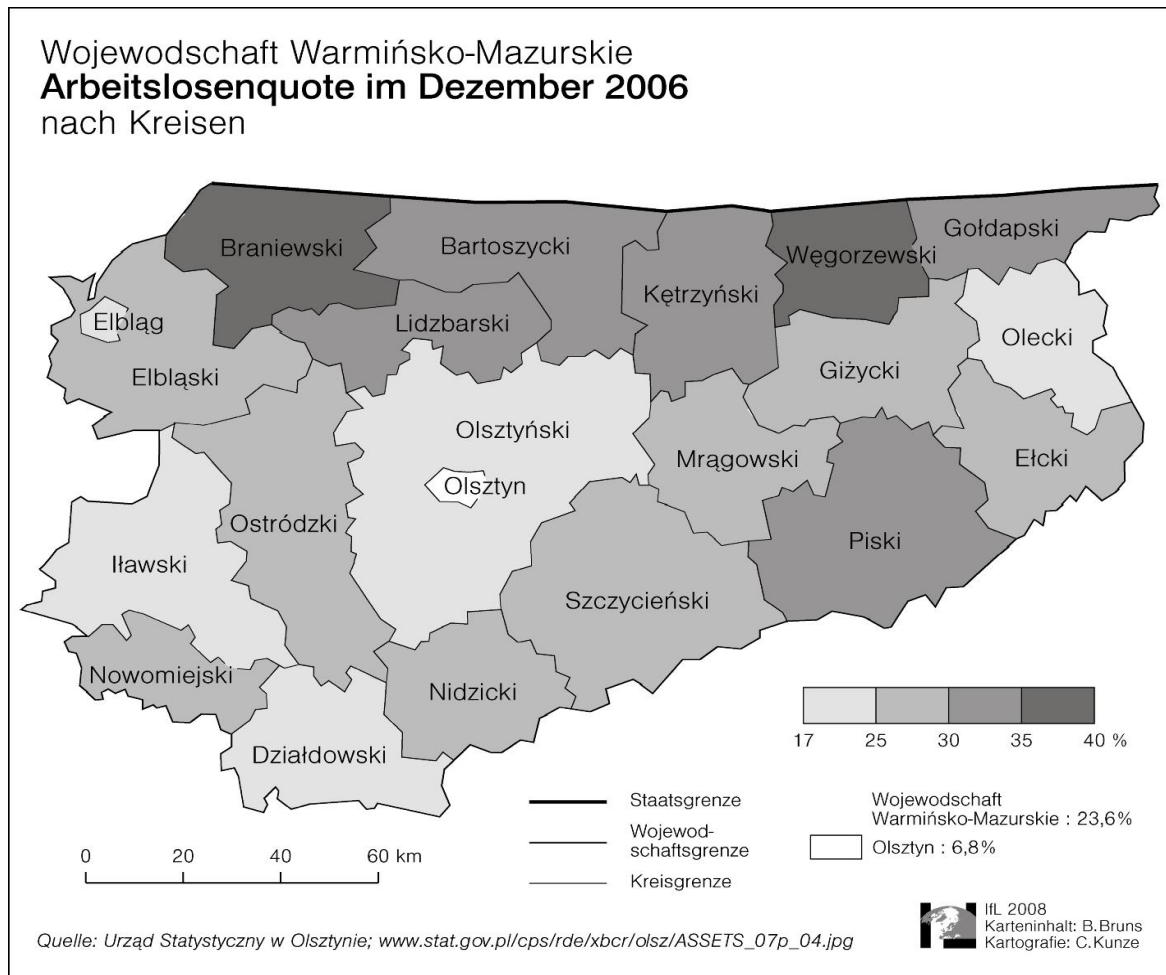
4.3.1 Problemstellung

Die Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie, im Nordosten Polens gelegen und an die russische Exklave Kaliningrad grenzend, ist besonders stark von negativen Effekten des politischen und wirtschaftlichen Transformationsprozesses betroffen. Eine plötzlich einsetzende und lang anhaltende strukturelle Massenarbeitslosigkeit, Erwerbsmigration weiter Teile der Bevölkerung sowie ein geringes regionales Lohnniveau haben zu ernststen sozialen und ökonomischen Problemen in der Region geführt. Als ein Ergebnis ihrer peripheren Lage, der schlecht ausgebauten Infrastruktur und wenigen Investoren auf ihrem Territorium wird sie oft als eine Region des „sozioökonomischen Verfalls“ beschrieben (z. B. FASSMANN 1997, S. 30, KORCELLI 1997, S. 239). Insbesondere der nördliche Teil der Woiwodschaft, der an die russische Exklave Kaliningrad grenzt, gehört zu Polens am meisten benachteiligten Regionen, was schwerwiegende Folgen für die dortige Bevölkerung mit sich bringt. Die offizielle Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2006 in allen grenznahen Kreisen der Woiwodschaft zwischen 30

³ Dieser Artikel basiert auf einem Dissertationsprojekt, das im Rahmen des von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekts „Grenze als Ressource“ der Universität Bielefeld angegliedert ist. Er bezieht sich auf die Situation während der dazugehörigen Feldforschung, die zwischen 2005 und 2006 stattfand. Den in diesem Artikel vorgenommenen Währungsumrechnungen liegen ebenfalls Wechselkurse aus diesem Zeitraum zugrunde.

und 40 % (GUS 2007b), was den höchsten Wert in ganz Polen darstellt⁴ (Abb. 1).

Abb. 1: Arbeitslosenquote in der Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie nach Kreisen



Dabei haben weniger als 20 % aller Arbeitslosen in der Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie ein Anrecht auf staatliche Sozialleistungen. Aber auch viele formell beschäftigte Personen sind aufgrund des geringen Lohnniveaus in der Region mit finanziellen Engpässen konfrontiert. Im Jahr 2005 betrug die durchschnittliche Höhe der Löhne in der Woiwodschaft Warmińsko-Mazurskie nur 90 % des polnischen Durchschnittslohns (GUS 2007a, 2008). Private Arbeitgeber zahlen oft nicht mehr als den staatlichen Mindestlohn von umgerechnet knapp 240 €. Vor diesem Hintergrund stellt die Tätigkeit im informellen Sektor für viele Menschen einen Teil ihrer Überlebensstrategie in der regionalen

⁴ Die Arbeitslosenquote für ganz Polen lag im August 2006 bei 15,5 % (GUS 2006).

Armutsökonomie dar. Für viele Anwohner der grenznahen Gebiete dient insbesondere der Schmuggel von Zigaretten und Alkohol von Russland nach Polen als eine wichtige Erwerbsquelle. Voraussetzung für die lohnende Ausübung des Schmuggels ist zum einen der Wohlstandsunterschied zwischen Polen und Kaliningrad, der sich im Preisunterschied zwischen den Nachbarländern bemerkbar macht. Zum anderen ist die Tatsache ausschlaggebend, dass die Grenze überhaupt passierbar ist. Nachdem sie seit ihrer Entstehung im Jahr 1945 jahrzehntelang aufgrund des militärischen Charakters der Oblast Kaliningrad hermetisch abgeriegelt war, wurde sie 1992 im Rahmen eines Abkommens zwischen beiden Anrainerstaaten geöffnet und kann an neun Grenzübergängen überquert werden.

Abb. 2: Die polnisch-russische Grenze



Entscheidend ist also die Gleichzeitigkeit zweier einschneidender Veränderungen für die Region: zum einen das Entstehen einer äußerst hohen Arbeitslosigkeit und von damit zusammenhängenden Verarmungsprozessen, zum anderen die Öffnung der bis dato unüberbrückbaren Grenze. Vor diesem Hintergrund erscheint die Tatsache, dass viele Einwohner der grenznahen Gebiete massenhaft Waren schmuggeln als logische Konsequenz des individuell vorteilhaften Umgangs mit äußeren Bedingungen.

4.3.2 Schmuggel als illegale Praktik

Spricht man von Schmuggel, so hat sich in der Wissenschaft die Unterscheidung zwischen „commercial smuggling“ und „petty smuggling“ eingebürgert (WIEGAND 1993). „Commercial smuggling involves the transportation of large quantities to be sold for profit abroad. Petty smuggling applies to individual people crossing a border to purchase goods at a cheaper price“ (DEFLEM, HENRY-TURNER 2001, S. 473). Hier soll es um letzteren Begriff gehen, um „petty smuggling“ oder auch „small-scale smuggling“ (vgl. EGBERT 2006), was wörtlich übersetzt soviel heißt wie „kleiner Schmuggel“, wobei es sich aber dabei durchaus um große Mengen von Waren handeln kann, die geschmuggelt werden.

Im Unterschied zu Kleinhandel handelt es sich beim Schmuggel um eine illegale Tätigkeit. „Traditionally ‚trade‘ is the legal and ‚smuggling‘ is the illegal means of moving items from one side of the border to the other“ (THUEN 1999, S. 741). Was legal und was illegal ist, ist dem hier berücksichtigten Etikettierungsansatz⁵ zufolge keine natürliche Eigenschaft einer Sache oder Person, sondern das Ergebnis eines Zuschreibungsprozesses von außen (vgl. SINGELNSTEIN, STOLLE 2008, S. 122). Schmuggel als illegale Handlung ist demnach ein Effekt staatlicher Regulierungen (vgl. PAUL et al. 2002, S. 117). Gleichzeitig ist der Staat das einzige Opfer des Schmuggels, denn im Gegensatz zu anderen illegalen Aktivitäten gibt es beim Schmuggel keine weiteren Geschädigten, sondern das Gegenteil ist der Fall: Der Schmuggler profi-

⁵ Dieser konstruktivistische Ansatz, der auch „labeling approach“ genannt wird, ist dem interpretativen Paradigma zuzuordnen. Ausgangspunkt dieser Denkrichtung ist die Feststellung, dass es keine objektive Wirklichkeit gibt, sondern nur verschiedene Interpretationen von ihr. „Welche Interpretation von Wirklichkeit sich dabei durchsetzen und als scheinbar objektive Realität gesellschaftlich verankern kann, ist nicht zufällig, sondern folgt bestimmten Regeln und ist abhängig und geprägt von gesellschaftlichen Machtstrukturen“ (SINGELNSTEIN, STOLLE 2008, S. 26).

tiert nicht nur selbst, sondern befriedigt eine bestehende Nachfrage nach günstigeren Waren, die legal nicht zu erfüllen ist. Deshalb „ist sein Handeln zwar aus der Sicht des Staates gesetzeswidrig, aus der Sicht seiner Kunden aber noch lange nicht unmoralisch“ (ebd. S. 100). Die moralische Legitimierung bis zur verstohlenen Bewunderung der Schmuggler lässt auch die etymologische Interpretation des Begriffs des Schmuggels zu. „Schmuggel kommt von Schmiegen. Man schmiegt sich den Verhältnissen an“ (FINCKH 1943, S. 8). Zurückgeführt werden kann der Begriff auf das germanische Wort „smeug“ oder „smeugan“, was „heimlich und tückisch lauern“ (KLUGE 1960, S. 667) bedeutet und den dänischen Begriff „smug“, was so viel wie „heimlich“, „verborgen“ heißt (SCHOMBURG 1992, S. 6). Ursprünglich wird Schmuggel also mit „sich verstecken“ in Verbindung gebracht, mit geschicktem Vorbeischleichen an Zollregelungen und Reagieren auf äußere Bedingungen – und nicht etwa mit moralisch verwerflichen Unrechtshandlungen. Schmuggel bewegt sich also auf theoretischer Ebene in einem Spannungsfeld zwischen juristischer Illegalität und moralischer Legitimität. Wie sieht dieses Verhältnis nun in der empirischen Praxis aus?

4.3.3 Fragestellung

Die Verordnung EWG Nr. 918/83 „über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen“ legt fest, dass von Russland nach Polen legal eine Stange Zigaretten und ein Liter Alkohol unverzollt eingeführt werden dürfen. Für die Einwohner der Gebiete innerhalb der Grenzzone⁶ gelten schärfere Bestimmungen. Ihnen ist nur erlaubt, unverzollt eine Schachtel Zigaretten sowie einen halben Liter Alkohol einzuführen. Soll der Transport dieser Waren nun finanziell lohnend sein, muss mehr als die legale Menge mitgenommen werden. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund soll hier der Frage nachgegangen werden, welche Rolle die somit hergestellte Illegalität der informellen Schmuggeltätigkeit für ihre Ausführung spielt. Dies wird auf zwei Ebenen betrachtet: Zum einen wird die Bedeutung der Illegalität für den konkreten Ablauf der Schmuggeltätigkeit untersucht. Zum anderen geht es um die normativen Rahmenbedingungen, vor deren Hintergrund der Schmuggel realisiert wird. Zwar wird Schmuggel über allgemeingültige Gesetze Illegalität zugeschrieben, aber wie wird die Tätigkeit praktisch von den Umsetzenden dieser Gesetze interpretiert? Um Antworten auf solche

⁶ Die Grenzzone in Polen (strefa nadgraniczna) umfasst die angrenzenden Gemeinden bis zu einer Entfernung von 15 km von der Grenze. Im Falle, dass die an der Grenze liegenden Gemeinden schon innerhalb der 15 km-Zone enden, werden auch die Nachbargemeinden zur Grenzzone gezählt.

Fragen zu bekommen, bedarf es notwendigerweise der Beschäftigung mit dem konkreten Ablauf der Grenzüberschreitung von Schmugglern, was übrigens ein von der sozialwissenschaftlichen Forschung bisher vernachlässigtes Gebiet darstellt (vgl. EGBERT 2006, S. 350). Zunächst werden deshalb kurz Biographie und Lebensumstände einer Schmugglerin namens Wanda vorgestellt, um im Anschluss daran eine Schmuggelfahrt von ihr zu erläutern.

4.3.4 Ablauf einer Grenzüberschreitung: Bartoszyce-Bagrationsowk und zurück

Wanda ist 46 Jahre alt und hat ihr ganzes Leben in Bartoszyce verbracht, einem Ort, der 17 km vom größten Grenzübergang der polnisch-russischen Grenze entfernt ist (s. Abb. 2). Sie teilt sich ihre 50 m² große Neubauwohnung mit ihrer einzigen Tochter, die sie allein erzogen hat, und die jetzt als Apothekerin arbeitet. Wanda lernte Bautechnik und machte Abitur, dann arbeitete sie bis 1996 ununterbrochen im Büro einer Firma für Elektrogeräte. Als die Firma aufgelöst wurde, fand sie eine neue Halbtagsanstellung als Reinigungskraft in einer Bank. 2003, als die Bank den Besitzer wechselte und sie nur noch die Hälfte ihres bisherigen Gehalts hätte verdienen können, kündigte sie und bezog ein Jahr Arbeitslosengeld. Während dieser Zeit arbeitete sie im Rahmen einer Maßnahme des Arbeitsamts für drei Monate in Deutschland in einem Restaurant. Sie kehrte zurück und hat seitdem nicht wieder formell gearbeitet. Ihre einzige offizielle Einnahme momentan sind 120 Złoty (ca. 30 €) Mietbeihilfe, die sie monatlich vom Sozialamt erhält.

Nach Russland fährt Wanda schon sehr lange, allerdings hat sich der Charakter ihrer Reisen im Laufe der Zeit stark verändert. Schon zu sozialistischen Zeiten bekam Wanda durch soziale Kontakte die Gelegenheit, im Rahmen eines offiziellen Ausflugs den nördlichen Nachbarn zu besuchen. Einmal in der Woche hatte sie die Möglichkeit, sehr günstige Produkte wie Schuhe und Kleidungsstücke von, wie sie sagt, „guter DDR-Qualität“ in Kaliningrad zu kaufen. Anfang der 1990er Jahre fuhr Wanda ein- bis zweimal in der Woche mit ihrem Nachbarn im Auto über die Grenze, um Lebensmittel, Kleidung, aber auch Alkohol, vorwiegend für den eigenen Gebrauch, in Russland günstig zu kaufen. Seitdem vor einigen Jahren grenzüberschreitende Linienbusse eingeführt wurden, nutzt Wanda ihr Jahresvisum für Russland und fährt regelmäßig mit dem Bus von Bartoszyce in die russische Kleinstadt Bagrationowsk, direkt hinter dem Grenzübergang Bezledy gelegen. Da

sie sich momentan um ihr Enkelkind kümmern muss, fährt sie nicht mehr täglich, sondern nur noch zwei- bis dreimal die Woche.

Am stillgelegten Bahnhof in Bartoszyce kauft Wanda die Tickets für Bagrationowsk, die Fahrt über 18 km kostet 10 Złoty (ca. 2,50 €). Der Bus kommt um 12.15 Uhr, Wanda steigt mit den anderen Fahrgästen ein. „Jetzt sind wir alle beisammen“, urteilt der Busfahrer, eine Viertelstunde vor planmäßiger Abfahrtszeit, und fährt los. Von 40 Plätzen sind 19 besetzt, das Alter der Passagiere bewegt sich zwischen Mitte 30 und Mitte 50.

Abb. 3: Auf dem Weg zum Grenzübergang „Bezledy“



Foto: Bettina Bruns.

Nach einer halben Stunde Fahrt erreicht der Bus den Grenzübergang Bezledy. Während der Fahrt plaudern die Passagiere miteinander. Am Übergang angekommen, tauschen einige von ihnen noch schnell polnische Złoty in US-\$ um, bevor der Bus die polnische und russische Passkontrolle passiert und Russland erreicht ist. Noch in Sichtweite der Grenze, keine 500 m entfernt und vor Ortsbeginn, ist die Schmuggel-Infrastruktur am sichtbarsten. Ein großer Platz wird gesäumt von kleinen bunten Bungalows, die alle das Gleiche verkaufen: Zigaretten und Alkohol, als Ergänzung ein paar Süßigkeiten in grell-buntem Papier.

Wandas bevorzugter Laden ist blassgelb gestrichen, mit einer überdimensionalen Marlboro-Zigarettenpackung und schwarzem Ziegeldach geschmückt. Daneben befindet sich eine Tür mit einem Schild „Robimy koła“ („Wir machen Reifen“). Das bedeutet, dass hier Zigaretten in Autoreifen eingelassen werden, um dort gut versteckt unentdeckt über die Grenze zu kommen. Das Schild ist klar zu lesen und hängt ganz öffentlich an dieser Tür, keine 500 m vom russischen Zoll entfernt.

Abb. 4: Verkauf von Zigaretten und Alkohol bei Bagrationowsk (RF)



Foto: Bettina Bruns.

Wanda tritt in einen kleinen Verkaufsraum, der von einem schäbigen Tresen dominiert wird. In einer Ecke plärrt ein kleiner Schwarz-Weiß-Fernseher. An den Wänden sind Zigarettenstangen mit Rubelpreisen versehen, obwohl in US-\$ gezahlt wird. Wanda kauft 10 Stangen der Zigarettenmarke Jin Ling für je 2,35 \$. Im schummrigen Hinterzimmer nimmt sie eine Ecke in Beschlag. Die Verkäuferin schließt das sogenannte Lager auf, mit Zigarettenstangen in den Armen kommt sie zurück und legt Wanda ihre Ware auf das ausrangierte Schülerpult. Schnell wird es bedeckt mit bunten Plastiktüten, Kleidungsstücken und den gekauften Zigarettenstangen. Dazu kommen vier 0,5 l-Wodkaflaschen. Eine Bekannte hat bei ihr diese Bestellung aufgegeben: Przemitschnaja, ein Wodka für einen US-\$ der halbe Liter. In Polen kann er für gute 3,50 US-\$ verkauft werden. Zum Einpacken der Waren löst Wanda die Plastikfolie um die Stangen und verteilt einzelne Päckchen. Sie packt mehr als die Hälfte der Zigaretten für den Bus in Plastiktüten, Taschen, Manteltaschen, Handytaschen, Haarspraydosen, Zuckerbehälter ein, den Rest verstaut sie an ihrem Körper. Dann zieht sie ihre Jeans aus und zieht eine dicke Unterhose, eine Radlerhose und Leggings an, darüber eine weitere Hose. Auf den Oberschenkel zieht sie einen Streifen Klebeband und steckt sich darüber zwei Päckchen, die durch das Klebeband nicht nach unten rutschen können. Unter dem Schaumstoffhintern versteckt sie auch einige Päckchen, im Schritt vier zusammengeklebte und in einer Nylonstrumpfhose zusammengebundene Päckchen. An die Oberarme steckt sie sich jeweils zwei Päckchen im Nylonstrumpf. Der Rest wird in den vielen Behältnissen versteckt. Wodka wird in eine bunte Saffflasche

umgefüllt. Eine Mitreisende kommt auf dem Weg vom Lager an unserem Tisch vorbei und fragt Wanda, ob sie wisse, dass heute die Zöllnerin Magda Dienst hat. Die sei ganz in Ordnung, hätte es aber besonders auf Handtaschen abgesehen. Daraufhin packt Wanda um. Nur kleine Mengen bleiben in der Handtasche, wenn möglich, wird noch mehr am Körper versteckt.

Abb. 5: Schmuggelgut: Ein Zigarettenpäckchen der Marke „Jin Ling“



Foto: Bettina Bruns

Um 15.30 Uhr beginnt die Rückfahrt Richtung Grenze. Nach der russischen Passkontrolle herrscht im Bus emsige Betriebsamkeit: Zigaretten werden unter das Deckenfenster, unter die Sitze, in die Sitzpolster, in die Lehnen gesteckt. Dazu wird der Bezug zurückgeschoben, die Zigaretten unter dem Polster versenkt und das Loch mit Nadel und Faden zugenäht. Im Boden ist eine Luke, unter sie werden Stangen geschoben. Über die Gardine passen drei, vier zusammengeklebte Päckchen. Wanda verrenkt sich unter den Sitzen. Hosen werden heruntergezogen, Zigaretten darunter versteckt. Nachdem alle Passagiere ihre Waren verstaut haben, fährt der Bus los. Eine Reisende sammelt von jedem Schmuggler einen Dollar ein. Dann steigt sie aus und übergibt das Geld dem russischen Zoll, der daraufhin natürlich keine einzige Zigarette findet, ja noch nicht einmal nach ihnen sucht. Nach ein paar Minuten beginnt die Kontrolle durch den polnischen Zoll. Eine junge

Zöllnerin steigt in den Bus, sammelt die Pässe ein und fragt dabei jeden Reisenden, was er mitführt. „Eine Stange und einen Liter“ ist die Standardantwort. Die Zöllnerin fährt mit uns in den sogenannten Hangar, eine offene Halle, in der der Bus und alle Passagiere kontrolliert werden. Zur persönlichen Kontrolle steigen alle Passagiere aus und reihen sich auf einer Rampe auf. „Die ersten beiden Damen bitte“, bittet die Zöllnerin. Diese folgen ihr und kommen bald wieder. Endlich ist Wanda an der Reihe. Sie geht in den kargen Raum, ich begleite sie. Die Zöllnerin fordert Wanda zur Herausgabe von Zigaretten auf. „Also sieben Schachteln könnten Sie hierhin legen. Das haben alle so gemacht“, sagt sie und wendet sich zum Nebentisch, auf dem schon ein Haufen Jin Ling-Zigaretten liegt. Wanda reagiert bestürzt. „Aber ich habe gar nicht so viele“, lügt sie. „Ah, hier ist eins“, sagt sie und zieht ein Päckchen aus der Jackentasche. „Vielleicht finde ich noch eins“, sagt sie und „findet“ noch vier. Das scheint zu reichen an Ausbeute, die Zöllnerin ist zufrieden. „Auf Wiedersehen“ wünscht sie und verlässt den Raum. Nach der Kontrolle wird alles schnell eingepackt und der Bus wieder in Ordnung gebracht. Die Gardinen werden wieder ordentlich hinter die Halter geklemmt, die Sitzbezüge geglättet. Der polnische Zoll hat ein Strafmandat für alle gefundenen Zigaretten ausgestellt. Eine Frau nimmt das Mandat auf sich. Diesmal müssen 360 Złoty (ca. 92 €) bezahlt werden. Geteilt durch 18 Personen, macht das 20 Złoty (ca. 5 €) für jeden. Das sei nicht viel, sagt Wanda. Bis 25 Złoty (ca. 6,50 €) ist so ein Mandat normal. Um 19.00 Uhr fährt der Bus los, alles ist eingepackt. In Bartoszyce steigt Wanda an der ersten Haltestelle aus. Sie geht nach Hause und präpariert die Waren zum Weiterverkauf. Am nächsten Tag wird sie einen Bekannten anrufen, der ihr alle Zigaretten abkauft. Als Reinverdienst, abzüglich aller Ausgaben, wird Wanda 50 Złoty (ca. 13 €) übrig behalten.

Welche Schlussfolgerungen lassen sich nun bezüglich des Umgangs mit der Illegalität des Schmuggels aus dem beschriebenen Ablauf einer Grenzüberschreitung ziehen?

4.3.5 Spannungsfeld zwischen Illegalität und Rationalität

Zunächst wird deutlich, dass auch die illegale Praktik des Schmuggels betriebswirtschaftlicher Rationalität folgt, eine Tatsache, die seine konkrete Ausgestaltung determiniert. Ökonomisch rationales Verhalten beim Transport von Zigaretten über die polnisch-russische Grenze bedingt Illegalität. Diese wiederum erfordert zwangsläufig Risikobereitschaft, um in ihr erfolgreich zu sein. „Wir riskieren etwas, weil wir etwas verdienen und nicht nur fahren wollen“, sagt Wanda. Ihre Risiko-

vermeidungsstrategien fußen auf einigen Elementen, die während der Beschreibung der Fahrt anklagen: Die verfrühte Abfahrt des Busses deutet auf eine bestimmte feste Gruppe von Passagieren und stabile, langfristige soziale Netzwerke hin. Der Austausch über Kontrollmethoden zeigt gegenseitige Solidarität sowie Teilung und Schaffung lokalen Wissens an, das Voraussetzung für erfolgreichen Schmuggel ist. Denn: Je genauer das relevante Wissen, desto mehr steigt die Kontrolle der Schmuggler über den Erfolg ihrer Strategien trotz ihrer eigentlich niedrigen Machtposition dem Grenzregime gegenüber. Auch Vertrauen ist unabdingbar, was das Teilen des Strafmandats zeigt. Auch das Verstecken der Waren ist ein Beispiel für Vertrauen zu anderen Passagieren, dass man nicht verraten wird und Waren nicht entwendet werden. Illegalität erfordert also ein höheres Maß an Vertrauen, aber gleichzeitig auch klarere Sanktionen im Falle von Vertrauensbruch. Das verstärkt zum einen die Kollektivität und ein Gemeinschaftsgefühl zwischen den Schmugglern, die zu einer Gruppe gehören, zum anderen aber auch die Distanzierung und das Misstrauen zu Schmugglern außerhalb der eigenen Gruppe.

4.3.6 Spannungsfeld zwischen Illegalität und Legitimität

Darüber hinaus lassen sich an der Fahrt beispielhaft die normativen Rahmenbedingungen des Schmuggels erkennen. Er ist in ein regionales Umfeld eingebettet, in dem die bestehende faktische Illegalität des Schmuggels mit seiner moralischen Legitimierung seitens der Autoritäten ambivalent kombiniert wird. Dieser Umgang mit Schmuggel wird deutlich illustriert am Zitat des Bürgermeisters einer grenznahen Stadt, der mir in einem Interview sagte: „Wenn wir nicht im Stande sind, für die Leute Erwerbsalternativen auszuarbeiten, dann ist es auch für uns als Behörden leichter, wenn die Leute sich zu helfen wissen und nicht mit jeder Armut zu uns kommen.“ Die Interpretation von Schmuggel durch Grenzregime und Stadtverwaltung orientiert sich damit eben nicht am reinen Verordnungstext, sondern schafft ihre eigene objektive Realität in Form einer ambivalenten Doppelmoral von apodiktisch geltenden Gesetzen und deren großzügiger, pragmatischer Auslegung durch regionale Entscheidungsträger, die die Gesetze praktisch umzusetzen haben. Dies wird erstens durch die öffentliche Sichtbarkeit der Schmuggelinfrastruktur auf beiden Seiten der Grenze manifestiert, wie z. B. durch den Linienbus, der keinem anderen Zweck als dem Schmuggel dient, oder die Verkaufsbuden auf russischer Seite. Zweitens ist auch die Aufrechterhaltung bestimmter Rollen während der Zollkontrolle, bei der der Zoll als nachsichtiger Eingeweihter, der

Schmuggler hingegen als unschuldig Reisender auftritt, ein Zeichen dafür, dass der Schmuggeltätigkeit zwar Illegalität zugeschrieben, diese Eigenschaft aber nicht an schwerwiegende Sanktionen gekoppelt wird. „Die Regeln der Konventionalität und Theoretizität des Handelns“ von Mc Hugh (vgl. BÜTTNER 1999, S. 65) führen die Nichtsanktionierung einer Normverletzung darauf zurück, dass der Beschuldigte offizielle Kontrollinstanzen davon überzeugen kann, dass ihm keine alternativen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Auf die polnisch-russische Grenze übertragen bedeutet das, dass ein Schmuggler seine normwidrige Tätigkeit vor Vertretern der Exekutive wie Bürgermeister oder Zoll mit Verweis auf fehlende Arbeitsplätze, Armut und Alternativlosigkeit vor Ort rechtfertigen kann. Illegale Routine erscheint im Ergebnis als normale Legalität.

4.3.7 Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Illegalität des Schmuggels Risikovermeidung für die ihn ausführenden Akteure erfordert, sofern dabei betriebswirtschaftlich kalkuliert und ein Gewinn angestrebt wird. Risiko kann durch selektive Vertrauensbeziehungen und die Einbettung in soziale Netzwerke verringert werden.

Schmuggel wird an der polnisch-russischen Grenze vor dem Hintergrund schwieriger nachteiliger struktureller Bedingungen als beinahe alternativlose ökonomische Notwendigkeit für viele Menschen angesehen. Deshalb benutzen die regionalen Entscheidungsträger im Sinne des Etikettierungsansatzes sogenannte „Metaregeln“⁷, also zusätzliche außerrechtliche Interpretationsregeln bei der praktischen Umsetzung bestehender Gesetze wie der Verordnung EWG, die dabei Faktoren wie die schwierige Arbeitsmarktlage mit einbeziehen (vgl. SACK 1968, S. 463 ff.). Die viele Menschen umfassende wirtschaftliche Not-situation dient also als Legitimierung einer regional akzeptierten Normverschiebung. Aufgrund dieser kontextabhängigen Anwendung allgemeingültiger Normen wird der Schmuggeltätigkeit neben Illegalität auch Legitimität zugeschrieben. Dieser ambivalente Zuschreibungsprozess bildet eine der Voraussetzungen für das Gelingen des Schmuggelalltags vieler Menschen. Eine weitere Voraussetzung besteht in den geringen Kosten des Grenzübertritts. Seit Polen aber im Dezember 2007 Mitglied des Schengenraums geworden ist, sind die Visakosten für polnische wie für russische Staatsbürger zur Überque-

⁷ Metaregeln regulieren die Anwendung bestehender Regeln.

zung der Grenze deutlich angestiegen.⁸ Wie die Menschen an der polnisch-russischen Grenze mit dieser neuen Situation umgehen, und welche Bedeutung der Illegalität des Schmuggels dabei zukommt, bleibt noch zu untersuchen.

4.3.8 Bibliographie

- BÜTTNER, B. (1999): Labeling Approach. Ein soziologischer Erklärungsansatz für negativ sozial abweichendes (kriminelles) Verhalten. Innsbruck.
- DEFLEM, M. / HENRY-TURNER, K. (2001): Smuggling. In: BRYANT, C. D. (Hrsg.): Encyclopedia of Criminology and Deviant Behavior. Philadelphia: Brunner-Routledge: S. 473–475.
- EGBERT, H. (2006): Cross-border Small-scale Trading in South-Eastern Europe: Do Embeddedness and Social Capital Explain Enough? In: International Journal of Urban and Regional Research 30.2: S. 346–361.
- FASSMANN, H. (1997): Die Rückkehr der Regionen – regionale Konsequenzen der Transformation in Ostmitteleuropa: Eine Einführung. In: FASSMANN, H. (Hrsg.): Die Rückkehr der Regionen. Beiträge zur regionalen Transformation Ostmitteleuropas. Wien. S. 13–35.
- FINCKH, L. (1943): Schmuggler, Schelme, Schabernack. München.
- GUS (2006): Rocznik statystyczny pracy. [Statistisches Jahrbuch der Arbeit].
- GUS (2007a): Zatrudnienie i wynagrodzenie w 2006r. [Beschäftigung und Vergütung im Jahr 2006]. In: *Województwo Warmińsko-Mazurskie. Podregiony, Powiaty, Gminy 2007*.
- GUS (2007b): Województwo Warmińsko-Mazurskie 2007 – podregiony, powiaty, gmina. Olsztyn.
- GUS (2008): Przeciętne miesięczne wynagrodzenie w gospodarce narodowej w złotych w latach 1950–2007 (podstawa wymiaru emerytur i rent) [Durchschnittliche monatliche Vergütung in der

⁸ Seitdem ist für die Einreise nach Polen ein Schengenvisum notwendig, welches für russische Staatsbürger aufgrund des Vertrages vom 17.05.2007 zwischen der EU und Russland über die Erleichterung der Visumsvergabe für EU-Bürger und russische Staatsbürger 35 € für eine Einreise kostet. Polnische Bürger müssen für ein Einmalvisum nach Russland seitdem ebenfalls 35 € zahlen. Neben den finanziellen Hürden ist die Visumsausstellung sehr bürokratisch und zeitaufwendig.

- nationalen Wirtschaft in Złoty in den Jahren 1950–2007 (Grundlage des Rentensatzes)].
- KLUGE, F. (1960): Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Berlin.
- KORCELLI, P. (1996): Die polnische Auswanderung seit 1945. In: FASSMANN, H./MÜNZ, R. (Hrsg.): Migration in Europa. Frankfurt/ Main, New York. S. 245–262.
- PAUL, B. / LINDENBERG, M. / SCHMIDT-SEMISCH, H. (2002): Der Schmuggler. In: HORN, E. / KAUFMANN, S. / BRÖCKLING, U. (Hrsg.): Grenzverletzer. Berlin. S. 98–113.
- SACK, F. (1968): Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: SACK, F. / KÖNIG, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt (Main).
- SCHOMBURG, W. (1992): Lexikon der deutschen Steuer- und Zollgeschichte. Von den Anfängen bis 1806. München.
- SINGELNSTEIN, T. / STOLLE, P. (2008): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. VS-Verlag: Wiesbaden.
- THUEN, T. (1999): The significance of borders in the East European transition. In: International Journal of Urban and Regional Research 23, 4. S.738–750.
- Umowa między Wspólnotą Europejską a Federacją Rosyjską o ułatwieniach w wydawaniu wiz obywatelom Unii Europejskiej i Federacji Rosyjskiej [Vertrag zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation über Vereinfachungen bei der Visumsvergabe an Bürger der Europäischen Union und der Russischen Föderation] (2007).
- Verordnung Nr. 918/83/EWG des Rates vom 28.02.1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 105. S. 1.
- WIEGAND, B. (1993): Petty Smuggling as Social-Justice: Research Findings from the Belize-Mexico Border. In: Social and Economic Studies 42(1):171–193.